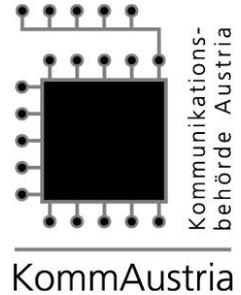


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



•
•
RSb
A
p.A. B

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 13.500/13-131

Sachbearbeiter/in
Mag. Schörg

☎ Nebenstelle
474

Datum
09.07.2013

Straferkenntnis

Sie haben

als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der C-Werke und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52 idF BGBl. I Nr. 50/2012, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Unternehmens, zu verantworten, dass die C-Werke in B, Bekanntgaben gemäß § 2 Abs. 4 und gemäß § 4 Abs. 2 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 15.01.2013 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/13-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 26.02.2013, an die KommAustria über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

2. § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafen von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafen von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1) 100 Euro	2 Stunden	1. bis 2.) keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2) 100 Euro	2 Stunden		§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften die C-Werke für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **20 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- -- Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

220,- Euro.

Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist mit beiliegendem Erlagschein – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/13-131** – auf das Konto der RTR-GmbH mit der KontoNr. 292-312-809/09, BLZ 20.111 (IBAN: AT93 20111 292312809/09, BIC: GIBAATWWXXX) zu überweisen.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit beiliegendem Erlagschein auf das oben angegebene Konto zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.04.2013, KOA 13.500/13-093, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als vertretungsbefugtes Organ der C-Werke und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, er habe es zu verantworten, dass die C-Werke die Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 und gemäß § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 15.01.2013 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/12-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 29.01.2013 bis 26.02.2013, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Zur mündlichen Vernehmung am 29.04.2013 erschien Mag. D, wohnhaft in B, Geschäftsführer der F GmbH, als bevollmächtigter Vertreter des Beschuldigten (Vollmacht vom 17.04.2013) und brachte für den Beschuldigten vor, dass das Unternehmen C-Werke ein Einzelunternehmen sei, welches in den 1920er oder 1930er- Jahren gegründet worden sei. Erst durch die behördlichen Schreiben der KommAustria sei man sich bewusst geworden, dass dieses Unternehmen noch existent sei. Das Unternehmen sei offensichtlich noch im Firmenbuch eingetragen, jedoch schon lange nicht mehr operativ tätig. Aufgrund des Erstinformationsschreibens beziehungsweise des Mahnschreibens der KommAustria habe Mag. D in weiterer Folge mit der Gemeinde B Kontakt aufgenommen, woraufhin ihm mitgeteilt worden sei, man wisse nichts von der Existenz des Unternehmens. In weiterer Folge habe Mag. D eine Korrespondenz mit dem Rechnungshof begonnen, während welcher ihm ein Firmenbuchauszug betreffend die C-Werke vorgelegt worden sei.

Herr Mag. D brachte weiters vor, dass mit 30.09.2012, rückwirkend mit 01.01.2012, folgende, von der Gemeinde betriebene Unternehmen, in die B Wirtschaftsbetriebe GmbH ausgegliedert worden seien: das Elektrohaus B, die Kommunalservice B und die Städtische Bestattung B. Das Elektrohaus verfüge über dieselbe Postanschrift sowie dieselbe Finanzamtsnummer wie die Elektrizitätswerke B. Ergänzend wurde vorgebracht, dass die B Wirtschaftsbetriebe GmbH seit ihrer Gründung selbst nach dem Medientransparenzgesetz meldepflichtig sei und bereits eine Meldung betreffend das 1. Quartal 2013 abgegeben habe.

Sowohl hinsichtlich der unterlassenen Meldung der C-Werke als auch der – zum Zeitpunkt der Vernehmung noch nicht vorgenommenen Meldung für das erste Quartal 2013 führte Herr Mag. D aus, dass das Schreiben der RTR GmbH mit den Zugangsdaten zur Webschnittstelle zunächst beim Elektrohaus B eingelangt und dann an die Stadtgemeinde B weitergeleitet worden sei. In weiterer Folge sei das Schreiben zwischen der Stadtgemeinde B und dem Elektrohaus B hin und her geschickt worden und verloren gegangen. In Hinblick auf zukünftige Meldungen nach dem Medientransparenzgesetz seien jedoch zwischenzeitlich bei der RTR GmbH Zugangscodes angefordert worden und es werde zu einer Meldung kommen. Für die Zukunft sei außerdem davon auszugehen, dass die Elektrizitätswerke B aus dem Firmenbuch gelöscht werden.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die C-Werke sind ein beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragenes Unternehmen mit Sitz in der Stadtgemeinde B. Alleininhaberin des Unternehmens ist die Stadtgemeinde B. Ausdrücklich festgestellt wird, dass die C-Werke nach wie vor im Firmenbuch eingetragen sind.

Bis zum 21.09.2012 betrieb die Stadtgemeinde B mit dem Städtischen Elektrohaus B ein nicht im Firmenbuch eingetragenes Einzelunternehmen, welches einen Elektroinstallationsbetrieb sowie ein Handelsgeschäft mit Elektro- und Haushaltsgeräten umfasste. Das Städtische Elektrohaus B hatte dieselbe Geschäftsanschrift wie die Elektrizitätswerke B. Die Anschrift lautet (anonymisiert).

Am 21.09.2012 wurde das Elektrohaus B zusammen mit der Städtischen Bestattung und dem Städtischen Kommunalservice in die am 31.08.2012 neu gegründete B Wirtschaftsbetriebe GmbH eingebracht. Geschäftsführer der B Wirtschaftsbetriebe GmbH ist Mag. D. Alleingesellschafterin der B Wirtschaftsbetriebe ist die F GmbH. Alleingesellschafterin der F GmbH ist die Stadtgemeinde B. Die Elektrizitätswerke B wurden nicht in die neu gegründete B Wirtschaftsbetriebe GmbH eingegliedert.

In der Stadtgemeinde B sind jedenfalls mehr als 10.000 Einwohner hauptwohnsitzgemeldet.

Der Beschuldigte ist Bürgermeister der Stadtgemeinde B, Unternehmer und außenvertretungsbefugtes Organ der Elektrizitätswerke B. Der Beschuldigte hatte die Funktion auch bereits im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 26.02.2013 inne. Zum Zwecke der mündlichen Vernehmung der KommAustria hat der Beschuldigte Mag. D als bevollmächtigten Vertreter bestellt.

Am 04.09.2012 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria eine Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt (GZ 200.093/018 1A4/12). Die C-Werke sind auf dieser Liste, ebenso wie auf der zum 01.01.2013 aktualisierten Liste des Rechnungshofes (GZ 200.093/029-1A3/13), angeführt.

Mit Schreiben zu KOA 13.200/12-009, eingelangt am 11.09.2012, wurden die Städtischen Elektrizitätswerke über ihre Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG informiert und ihnen die Zugangsdaten für die Webschnittstelle übermittelt.

Die C-Werke haben in der Meldefrist von 01.01.2013 bis 15.01.2013 keine Bekanntgaben in der Webschnittstelle vorgenommen. Mit am 22.01.2013 versandten Schreiben, KOA 13.250/13-001, hat die KommAustria den Städtischen Elektrizitätswerken B eine Nachfrist von vier Wochen für die Bekanntgaben gesetzt. Dieses Schreiben ist den Städtischen Elektrizitätswerken B am 29.01.2012 zugestellt worden. Auch in der Nachfrist, die der C-Werke von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 26.02.2012, sind keine Bekanntgaben erfolgt.

In den Meldefristen betreffend das 3. Quartal des Jahres 2012 und das 1. Quartal 2013 haben die C-Werke jeweils Bekanntgaben innerhalb der Nachfrist veranlasst. In der Meldefrist betreffend das 2. Quartal 2013 wurden die Bekanntgaben fristgerecht abgegeben.

Die C-Werke haben im 4. Quartal des Jahres 2012 keine Werbeaufträge erteilt und keine Förderungen vergeben. Es wären somit für dieses Quartal „Leermeldungen“ abzugeben gewesen.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Bruttoeinkommen des Beschuldigten von EUR 62.161,40 aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Städtischen Elektrizitätswerken B und zu den weiteren Unternehmungen der Stadtgemeinde B folgen aus dem offenen Firmenbuch sowie dem glaubwürdigen Vorbringen von Mag. D. Hieraus ergeben sich insbesondere auch die Beteiligungsverhältnisse an den angeführten Unternehmungen.

Die Feststellung zur Funktion des Beschuldigten als vertretungsbefugtes Organ der C-Werke folgt aus der Liste des Rechnungshofes gemäß Art 1 Abs. 3 BVG MedKF-T zum Stand 01.01.2013 sowie aus dem Vorbringen von Mag. D. Der Beschuldigte hat seine Verantwortlichkeit als außenvertretungsbefugtes Organ für die Einhaltung der Regelungen des MedKF-TG durch die C-Werke im maßgeblichen Zeitraum nicht bestritten. Aus der genannten Liste des Rechnungshofes geht auch hervor, dass der Beschuldigte der Bürgermeister der Stadtgemeinde B ist.

Die Bevollmächtigung zur Vertretung des Beschuldigten durch Mag. D ergibt sich durch die, der Behörde am 29.04.2013 vorgelegten, mit 17.04.2013 datierten Vollmachtsurkunde.

Die Feststellung, dass das Unternehmen C-Werke nicht mehr existent ist, konnte mangels eines entsprechenden Nachweises durch den Beschuldigten nicht getroffen werden. Insbesondere ist hervorzuheben, dass das Unternehmen ausweislich des offenen Firmenbuches nach wie vor eingetragen ist. Mangels Löschung des Unternehmens aus dem Firmenbuch beziehungsweise anderer entsprechender Nachweise konnte die Behörde nicht davon ausgehen, dass das Unternehmen C-Werke nicht mehr existiert. Die Feststellung, dass das Elektrohaus B am 21.09.2012 in die B Wirtschaftsbetriebe GmbH eingebracht wurde ergibt sich aus

Die Feststellung der Einwohnerzahl der Stadtgemeinde B beruht auf dem rechtlich verbindlichen Ergebnis der letzten Volkszählung im Jahr 2001, veröffentlicht durch die Statistik Austria, welche eine Einwohnerzahl von 11.028 ausweist. Die Probezählung im Jahr 2006 weist eine Einwohnerzahl von 12.144 aus. Somit liegt die Bevölkerungszahl der Stadtgemeinde B jedenfalls über 10.000.

Die Feststellungen über die Zustellung des Erstinformationsschreibens am 11.09.2012 und des Mahnschreibens wegen Missachtung der Meldefrist am 29.01.2013 ergeben sich aus dem entsprechenden Zustellnachweisen im Akt der KommAustria. Die Zustellung ist hinsichtlich beider Schreiben durch Übernahme ausgewiesen.

Die Feststellungen, dass die Elektrizitätswerke B ihrer Meldeverpflichtung hinsichtlich des 3. Quartals 2012 und hinsichtlich des 1. Quartals 2013 jeweils innerhalb der durch die KommAustria gesetzten vierwöchigen Nachfrist nachgekommen sind und hinsichtlich des 2. Quartals 2013 die Meldung fristgerecht veranlasst haben, ergeben sich aus den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Dort ist auch einsehbar, dass eine Meldung hinsichtlich des 4. Quartals 2012 nicht erfolgt ist.

Die Feststellung, dass die C-Werke für das 4. Quartal 2012 keine Werbeaufträge erteilt und keine Förderungen vergeben haben, ergibt sich schlüssig aus dem Vorbringen von Mag. D.

Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten wurden von diesem keine Angaben gemacht. Diese waren daher von der Behörde unter Bezugnahme auf die relevanten Rechtsvorschriften über die

Regelung der Amtsbezüge eines Bürgermeisters im Land Niederösterreich einzuschätzen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die C-Werke von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen sind und diesen in Bezug auf das 4. Quartal 2012 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs 4 -Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe

hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingeht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß Art 127a Abs. 3 B-VG unterliegen die Gebarungen von Unternehmen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen, der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern, mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die eine Gemeinde alleine oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt, der Kontrolle des Rechnungshofes. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

Die im Firmenbuch eingetragenen C-Werke stehen im Alleineigentum der Stadtgemeinde B. Es handelt sich bei

diesem Unternehmen somit um ein Unternehmen, an dem eine Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnern allein zu mehr als 50 % beteiligt ist. Davon ausgehend sind die C-Werke gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG zur Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 und gemäß § 4 MedKF-TG verpflichtet.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen die C-Werke verpflichtet sind, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der der C-Werke gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 26.02.2013, im Wege der dafür auf der Homepage der KommAustria bzw. der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle vorzunehmen. Ausweislich des glaubwürdigen Vorbringens von Mag. D als bevollmächtigten Vertreter des Beschuldigten wären Bekanntgaben gemäß § 2 Abs. 4 MedKF-TG und Bekanntgaben gemäß § 4 Abs. 2 MedKF-TG („Leermeldungen“) vorzunehmen gewesen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG sowohl hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 2 als auch hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 01.01.2013 bis zum Ende der Nachfrist, die den Städtischen Elektrizitätswerken B von der KommAustria gesetzt wurden, dem 26.02.2013. Mit Ablauf des 26.02.2013 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ausweislich des offenen Firmenbuchs ist die Alleininhaberin der C-Werke die Stadtgemeinde B. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte ist auf der Liste des Rechnungshofes als vertretungsbefugtes Organ für die Elektrizitätswerke B angeführt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der C-Werke nach dem MedKF-TG im maßgeblichen Zeitraum verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung

auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 4.7.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte. Nach § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der ein Beschuldigter zuwider gehandelt haben soll, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. Selbst guter Glaube stellt dann den angeführten Schuldausschließungsgrund nicht her, wenn es Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der Behörde anzufragen. In der Unterlassung von diesbezüglichen Erkundigungen liegt zumindest ein fahrlässiges Verhalten.

Als Rechtfertigung der unterlassenen Meldung wurde seitens des Beschuldigten vorgebracht, dass das Schreiben mit den Zugangsdaten zur Webschnittstelle (Erstinformationsschreiben) zwischen der Stadtgemeinde B und dem Elektrohaus B „hin und her geschickt worden“ und letztlich verloren gegangen sei. In Hinblick auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten zur Einhaltung der Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG wäre es jedoch gerade Aufgabe des Beschuldigten gewesen sich um den Verbleib des Schriftstücks zu kümmern beziehungsweise rechtzeitig neue Zugangsdaten bei der Behörde entweder selbst anzufordern oder dies in die Wege zu leiten. In Anbetracht der Tatsache, dass die Städtischen Elektrizitätswerke – wenn auch vor geraumer Zeit – von der Marktgemeinde B gegründet wurden und nach wie vor im Firmenbuch registriert sind, konnte der Beschuldigte mit dem Einwand, in der Gemeinde sei man sich der Tatsache nicht bewusst gewesen, dass das Unternehmen noch existent sei, nicht durchdringen. Zunächst ist festzuhalten, dass für die Städtischen Elektrizitätswerke bereits in der Meldephase des 3. Quartals 2012 Meldungen abgegeben worden sind, woran sich zeigt, dass man sich des Bestehens der Elektrizitätswerke jedenfalls zu diesem Zeitpunkt bewusst war. Darüber hinaus kann auch die Unkenntnis der Existenz des Rechtsträgers den Beschuldigten nicht entlasten da es in Anbetracht der Rechtsprechung gerade seine Aufgabe gewesen wäre sich über die rechtlichen Verpflichtungen zu informieren.

Das Mahnschreiben wegen Missachtung der Meldefrist vom 22.01.2013, KOA 13.250/13-001, sowie das Erstinformationsschreiben, KOA 13.200/12-009, ist den Städtischen Elektrizitätswerken B nachweislich zugestellt worden. Die Zustellungen sind durch Übernahme ausgewiesen. Nach dem Sachverhalt stimmen überdies die Geschäftsanschriften der C-Werke und des Elektrohauses B überein. Dass dieses Schreiben beziehungsweise das Schreiben mit den Zugangsdaten in weiterer Folge an die Stadtgemeinde B weiter- und von dort wieder zurückgeleitet wurde und schließlich verloren ging, ist der Sphäre des Beschuldigten zuzurechnen. Der Beschuldigte hat in diesem Zusammenhang nicht dargelegt, dass er hinreichende Vorkehrungen getroffen hätte, um den Verpflichtungen der C-Werke gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG nachzukommen. Dass ein wirksames Kontrollsystem zur Verhinderung einer Verwaltungsübertretung eingerichtet wurde, wurde vom Beschuldigten nicht dargelegt. Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 sowie nach § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Dabei kommt es nicht auf die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes (diese findet ihren Ausdruck bereits in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens), sondern auf das Ausmaß seiner Beeinträchtigung an (VwGH 02.10.2012, 2011/21/0259 mwN). Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser

Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen. Von geringem Verschulden iSd § 21 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Zudem ist der Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die den Städtischen Elektrizitätswerken B nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten der C-Werke hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird.

Die KommAustria geht davon aus, dass der Beschuldigte auf Grund seiner Funktionen als Bürgermeister der Stadtgemeinde B über ein Bruttojahreseinkommen von EUR 62.161,40 verfügt. Diese Annahme gründet sich auf dem Niederösterreichischen Gemeindebezügegesetz (NÖ GBezG, LGBl. 140/75 i.d.F. LGBl. 12/12), welches unter anderem die Amtsbezüge der Bürgermeister im Land Niederösterreich festlegt. Nach § 4 Abs. 2 NÖ GBezG gebührt den Bürgermeistern ein – nach Größe der Gemeinde – zu berechnender Amtsbezug. Vor diesem Hintergrund vermag die KommAustria das Einkommen des Beschuldigten einzuschätzen.

Der Strafbemessung wird im vorliegenden Fall daher ein jährliches Bruttoeinkommen in der Höhe von EUR 62.161,40 zugrunde gelegt. Unterhalts- und Sorgepflichten wurden vom Beschuldigten keine angegeben.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt und der Beschuldigte beziehungsweise sein bevollmächtigter Vertreter die Verwirklichung des Tatbildes sowie die subjektive Verantwortlichkeit dafür eingestanden hat, indem ein Fehler im (internen) Postlauf der Gemeinde eingeräumt wurde. Im Übrigen hat sich auf Grund der Abgabe fristgerechter Meldungen im Zuge der Meldephasen von 01.04.2013 bis 15.04.2013 sowie vom 01.07.2013 bis 15.07.2013 gezeigt, dass bereits wirksame Maßnahmen gesetzt wurden, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden und eine bessere Kontrolle zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit Strafen von jeweils EUR 100,-, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt sind (Höchstmaß EUR 20.000,-) das Auslangen gefunden werden. Der Strafbemessung wurde das festgestellte Einkommen des Beschuldigten zugrunde gelegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils vier Stunden erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe,

mindestens jedoch mit je EUR 1,50 zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 15,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung der C-Werke

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die C-Werke für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Beilage:

Erlagschein

Zustellverfügung:

1. Herrn A, p.A. B
2. C-Werke